



Frauenfeld, 11. Februar 2019

Entscheid Nr. 7

0022/2019/DBU/ARE

Objekt	Auftrag
BV	2. VC.
SR CC	2. VC.
Datum	12.2.19
Unterschrift	er
	Schiedung bis

Politische Gemeinde Kreuzlingen

- Baulinienplan "Bernegg-, Bernrain-, Schmittenstrasse und Staffelweg"
- Änderung Baulinienplan 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt
- Änderungen Baulinien Grundbuchpläne Nrn. 53 und 54

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

- Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 23. Oktober 2018 beschlossene Baulinienplan "Bernegg-, Bernrain-, Schmittenstrasse und Staffelweg" sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 53 und 54 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939) werden genehmigt.
- Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Bernegg-, Bernrain-, Schmittenstrasse und Staffelweg" sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 53 und 54 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939), je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - SBB AG
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von einem Baulinienplan "Bernegg-, Bernrain-, Schmittenstrasse und Staffelweg" sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 53 und 54 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939), mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Die Politische Gemeinde Kreuzlingen ersucht um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Erlass des Baulinienplans "Bernegg-, Bernrain-, Schmittenstrasse



und Staffelweg" sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 53 und 54 keine Rekurse hängig.

Im Jahr 2014 brannten die Gebäude auf der Parzelle Nr. 8292 nieder. Für die Neubebauung der Parzelle und die Gestaltung der benachbarten Parzellen Nrn. 8293, 8503 und 8291 (teilweise) wurde ein Studienauftrag durchgeführt. Im Zusammenhang mit der geplanten Neubebauung und der aus dem Studienauftrag resultierenden Verlegung der Berneggstrasse wurden die rechtskräftigen Baulinien im Gebiet Bernegg-, Bernrain-, Schmittenstrasse und Staffelweg überprüft.

Gemäss Planungsbericht erfüllen einige der Baulinien im obgenannten Gebiet ihren Zweck der Strassenraumsicherung nicht mehr. Die Erschliessung inkl. Trottoir wurde bereits vor längerer Zeit erstellt. Im Bereich der Parzelle Nr. 8292 sollen die Baulinien ebenfalls angepasst werden. Mit den Änderungen der Baulinien sollen die Bebauungsmöglichkeiten der betroffenen Parzellen optimiert und die Eigentumsbeschränkungen auf ein Minimum reduziert werden. Einzelheiten zu den Anpassungen der Baulinien können dem Planungsbericht entnommen werden.

Von den, mit dem vorliegenden Baulinienplan "Bernegg-, Bernrain-, Schmittenstrasse und Staffelweg" vorgenommenen Änderungen der Baulinien, sind auch die bestehenden rechtskräftigen Pläne Baulinienplan 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und die Grundbuchpläne Nrn. 53 und 54 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939) betroffen. Diese werden mit dem Erlass des Baulinienplans Bernrain-, Esslen-, Ribi- und Schmittenstrasse geändert.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan "Bernegg-, Bernrain-, Schmittenstrasse und Staffelweg" vorgebracht. Der Baulinienplan "Bernegg-, Bernrain-, Schmittenstrasse und Staffelweg" sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 51, 52, 54 und 56 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939) erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Somit steht einer Genehmigung nichts entgegen.



Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag

3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. FEB. 2019